

## 1. VERTRAGSPARTNER UND GRUNDSATZERKLÄRUNG

Die Vertragspartner

### A.) als Heimträger

Sozialhilfeverband Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstr. 16, vertreten durch den Obmann und in dessen Auftrag vertreten durch die Leiterin/den Leiter

### B.) als Bewohnerin/Bewohner

|                                |  |                    |  |
|--------------------------------|--|--------------------|--|
| <b>Vorname</b>                 |  | <b>Familiename</b> |  |
| <b>geboren am</b>              |  | <b>in</b>          |  |
| <b>derzeit wohnhaft in PLZ</b> |  | <b>Ort</b>         |  |
| <b>Straße</b>                  |  |                    |  |
| <b>Mobiltelefon</b>            |  | <b>Festnetz</b>    |  |
|                                |  | <b>E mail</b>      |  |

vertreten durch

|   |   |                    |  |
|---|---|--------------------|--|
| <b>Vorname</b>  |   | <b>Familiename</b> |  |
| <b>PLZ</b>  |   | <b>Ort</b>         |  |
| <b>Straße</b>   |   |                    |  |
| <b>Mobiltelefon</b>   |   | <b>Festnetz</b>    |  |
|   |   | <b>E mail</b>      |  |
| <b>als (z.B. Vorsorgebevollmächtigter/e, Erwachsenenschutzvertreter/in)</b> |   |                    |  |
| <input type="checkbox"/>  | ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde oder Beschluss des Bezirksgerichtes _____ |                    |  |
| <input type="checkbox"/>  | vom _____ GZ: _____   |                    |  |
| <input type="checkbox"/>  | durch mündlich erteilte Vollmacht (siehe Aktenvermerk vom _____ als Beilage)  |                    |  |

schließen nachstehenden Vertrag, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der Einhaltung der Heimordnung in der aktuellen Fassung (Beilage ..... /1, Aushang Verwaltung) und unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Betriebes.

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

## 2. VERTRAGSDAUER

### Langzeitpflege

Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Zentrum Betreuung und Pflege nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft, das ist der \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### Kurzzeitpflege

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 3. UNTERKUNFT

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird im Zentrum Betreuung und Pflege

|                          |                         |                          |                   |               |                          |
|--------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Enns</b>         | Eichbergstr. 6b          | 4470 Enns         | 07223 / 82833 | enns.post@shvll.at       |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Haid</b>         | Salzburgerstr. 24        | 4053 Haid         | 07229 / 80402 | haid.post@shvll.at       |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Hart</b>         | Waggerlstr. 2            | 4060 Leonding     | 0732 / 670037 | hart.post@shvll.at       |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Hörsching</b>    | R.- Willenstorfer-Str. 7 | 4063 Hörsching    | 07221 / 73626 | hoersching.post@shvll.at |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Leonding</b>     | Rufflinger Str. 12       | 4060 Leonding     | 0732 / 677808 | leonding.post@shvll.at   |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Neuhofen/Kr.</b> | Römerweg 7               | 4501 Neuhofen/Kr. | 07227 / 5808  | neuhofen.post@shvll.at   |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP St. Dionysen</b> | Wilhelm Anger-Str. 21    | 4050 Traun        | 07229 / 73401 | dionysen.post@shvll.at   |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP St. Florian</b>  | Linzer Str. 17           | 4490 St. Florian  | 07224 / 8283  | st-florian.post@shvll.at |
| <input type="checkbox"/> | <b>ZBP Traun</b>        | Traunstadlweg 17         | 4050 Traun        | 07229 / 61821 | traun.post@shvll.at      |

die Wohneinheit

**Einpersonenzwohneinheit** Zimmer Nr: \_\_\_\_\_

**Zweipersonenzwohneinheit** Zimmer Nr: \_\_\_\_\_

zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen.

Die Räumlichkeiten wurden  besichtigt  nicht besichtigt

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Heimordnung in Bezug auf die Räumlichkeiten und die Sicherheit der Bewohner/innen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Heimträger nicht für Beschädigung oder Untergang durch Unfall oder höhere Gewalt für die in der Wohneinheit der Bewohnerin/des Bewohners untergebrachten eigenen Fahrnisse haftet. Für den Heimträger besteht keine Verpflichtung, diese Fahrnisse zu versichern.

Im Sinne des § 2 Abs. 3 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung wird der Bewohnerin/dem Bewohner das Verbleiben in dieser Wohneinheit auch bei zunehmender Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit zugesichert. Eine Verlegung - auch ohne Einvernehmen - ist jedoch zulässig, wenn dies für Ihr Wohl oder das der anderen Bewohner/innen unerlässlich ist.

### 4. GRUNDVERSORGUNG

Wie in §27d Abs.1 Z5 HVerG verankert, umfasst die Grundversorgung folgende Leistungen:

♦ Volle Kost (Verpflegung) und Quartier - Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug ♦ fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC - Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit ♦ Möglichkeit zur täglichen selbstständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche ♦ Abgabe der Mahlzeiten im Speisesaal oder im Wohnbereich ♦ Zurverfügungstellung und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesbettdecken, Tischtüchern und Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen ♦ Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen ♦ kleine Instandsetzungen von Wäsche und Oberbekleidung ♦ wöchentliche Reinigung der Wohneinheit ♦ technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe ♦ personelle Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Zentrum Betreuung und Pflege (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis) ♦ Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Leuchtmittel udgl.) ♦ Information und Unterstützung bei Antragstellung von Sozialhilfe und Pflegegeld, auch - soweit möglich und leistbar - in persönlichen Angelegenheiten ♦ Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können ♦ Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl ♦ Vermittlung seelsorgerischer Betreuung ♦ Vermittlung von Leistungen auf den Gebieten der Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie, Sozialarbeit und dergleichen ♦ Vermittlung von Fußpflege/Friseur

### 5. ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSAKTE

Seit Jänner 2023 erfolgt die schrittweise Anbindung der Alten- und Pflegeheime der Oö. Sozialhilfeverbände an die elektronische Gesundheitsakte (ELGA). Ab dem Zeitpunkt der ELGA-Anbindung werden Ihre Pflegesituationsberichte (Verlegungsberichte) aus dem dort verwendeten elektronischen Pflegedokumentationsprogramm von Ihrem Pflegeteam an ELGA übermittelt. Dadurch haben Ihre behandelnden Ärzte/innen im niedergelassenen Bereich sowie in den Krankenhäusern die Möglichkeit, diese Informationen für (weitere) diagnostische und therapeutische Entscheidungen zu nutzen. Dokumente vor der ELGA-Anbindung des jeweiligen Alten- und Pflegeheims werden nicht an ELGA übermittelt.

ELGA ist ein Informationssystem, das eine bessere Vernetzung der Gesundheitseinrichtungen ermöglicht, um Sie bestmöglich zu behandeln. Als ELGA-Teilnehmer/in haben Sie und im Behandlungs-/Pflege- und Betreuungsfall Ihre an ELGA teilnehmenden Gesundheitsdiensteanbieter (Ihr Zentrum Betreuung und Pflege ab beidseitiger Unterfertigung des Heimvertrags oder ab tatsächlicher Aufnahme im Zentrum Betreuung- und Pflege) Zugang zu Ihren Gesundheitsdaten. Nähere ELGA-Informationen finden Sie im ELGA-Informationsblatt für Bewohner/innen an der Anschlagtafel Ihres Alten- und Pflegeheims und im Internet unter [www.shvll.at](http://www.shvll.at).

## 6. ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GEMEINSCHAFTSRÄUME UND EINRICHTUNGEN, VERPFLEGUNG UND GRUNDVERSORGUNG (Heimentgelt)

Die Bewohnerin/der Bewohner hat für die in diesem Heimvertrag und in der Heimordnung angeführten Leistungen (Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung) des Heimträgers ein Heimentgelt von derzeit täglich

\_\_\_\_\_ Euro (in Worten \_\_\_\_\_) zu zahlen.

Festgehalten wird, dass gegebenenfalls dazu Geldleistungen eines Sozialhilfeträgers erbracht werden.

Das Heimentgelt einschließlich Pflegezuschlag ist monatlich auf einem Girokonto zur Verfügung zu stellen und wird im Vorhinein - gegen nachträgliche Abrechnung - bis spätestens 10. eines Monats durch den Heimträger vom Konto des/der Zahlungspflichtigen eingezogen.

Dazu ist eine SEPA-Lastschrift zu Gunsten des Heimträgers bei Eintritt zu erteilen. Bankspesen bei nicht ausreichend dotierten Konten zum Zeitpunkt der Lastschrift (Rückbuchungen,...) gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.

Das Heimentgelt sowie der Pflegezuschlag werden ab dem Aufnahmetag bis zum Austritts- oder Sterbetag verrechnet.

Erfolgt seitens eines Sozialhilfeträgers eine Kostenbeteiligung zum Heimentgelt einschließlich Pflegezuschlag, so ist jährlich eine Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen. Der Bescheid des Finanzamtes ist unverzüglich und ohne Aufforderung der Heimleitung vorzulegen. Die daraus erhaltene Gutschrift stellt ein Pensionseinkommen dar und ist daher anteilmäßig an den Sozialhilfeträger abzuführen (Teilung wie bei Pensions- und Pflegegeldbezügen).

## 7. PFLEGEZUSCHLAG

Soweit der Bewohnerin/dem Bewohner ein Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen zusteht, ist ein Pflegezuschlag zu entrichten. Grundlage für den zusätzlich zum Heimentgelt zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners nach den geltenden Pflegegeldgesetzen.

Der Pflegezuschlag beträgt in den Pflegegeldstufen 1, 1A, 1B und 2 den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (20% bzw. 10% des Betrages der Stufe 3) verminderten Betrag der jeweiligen Stufe, in den Pflegegeldstufen 3 bis 7: 80% des Betrages der jeweiligen Stufe, jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen nach den Pflegegeldgesetzen.

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Solange das Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht gewährt ist oder über einen Erhöhungsantrag auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch im Falle der Kurzzeitpflege.

## 8. ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Die Kosten für die chemische Reinigung sowie die Anfertigung von Wäschemarken sind nicht im Leistungsumfang der Grundversorgung enthalten und werden daher gesondert in Rechnung gestellt. Zur Verringerung des Verrechnungsaufwandes können diese Kosten im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Bewohnerin/des Bewohners abgebucht und in Folge an den Leistungserbringer überwiesen werden.

Für die Kosten der ärztlichen Betreuung, für Krankentransporte und Aufenthalte in einer Krankenanstalt, sonstige Heilmittel und Heilbehelfe - sofern nicht beigelegt - hat die Bewohnerin/der Bewohner, allenfalls durch Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse, selbst aufzukommen und diese können im Rahmen der Monatsabrechnung vom Konto der Bewohnerin/des Bewohners abgebucht und in Folge an die Leistungserbringer überwiesen werden.

Die Rechnungsabwicklung der Rezeptgebühren, Medikamente und Sondennahrung ist mit der/den zuständigen Apotheke/n mit einer eigenen SEPA-Lastschrift abzuwickeln.

Für die Verrechnung der Zusatzleistungen und Leistungen Dritter (zB Friseur, Fußpflege, externe therapeutische Leistungen wie Ergo, Physio, Massagen, etc.) wird eine eigene SEPA-Lastschrift erteilt.

## 9. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTES

Gemäß § 27f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die vom Heimträger nach Maßgabe der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (§§ 23 ff) festgelegten Heimentgelte je Abwesenheitstag von 00.00 bis

24.00 Uhr um den gemäß § 24 Abs. 1 Z 8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ermittelten Betrag (Lebensmitteleinsatz je Tag für eine Vollverpflegung).

Höhe dieses Betrages zum Zeitpunkt des Eintritts: Euro \_\_\_\_\_

Bereits in Rechnung gestellte Pflegezuschläge (Punkt 6) werden für die Dauer vorübergehender Abwesenheiten rückverrechnet, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit ruht.

Ein bereits in Rechnung gestelltes und im Voraus bezahltes Heimentgelt wird im Falle der Beendigung des Vertrages (Punkt 10) mit dem Tag der Beendigung abgerechnet und im Ausmaß der von der Bewohnerin/vom Bewohner eingesetzten Eigenmittel dieser/m bzw., sofern das Heimentgelt mit einem Träger Sozialer Hilfe abgerechnet wird, dem Träger Sozialer Hilfe rückerstattet.

## 10. VERÄNDERUNG DES HEIMENTGELTES UND DES PFLEGEZUSCHLAGES

Der Heimträger ist berechtigt ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners Entgeltänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlagen der Entgelte durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, soweit verändert haben, dass die Entgelte nicht mehr kostendeckend sind.

Der Heimträger ist ferner berechtigt den Pflegezuschlag zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners geändert hat. Die Abgeltung der Leistungen erfolgt gemäß Punkt 6.

Gemäß § 32 Abs. 3 OÖ. Sozialhilfegesetz obliegt die Festsetzung der Heimentgelte dem Vorstand des Sozialhilfeverbandes Linz-Land. Das Heimentgelt wird jährlich nach den gesetzlichen Vorschriften der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung angepasst. Die aktuellen Gebühren werden immer mit 01.01. des Jahres öffentlich im Internet unter [www.shvll.at](http://www.shvll.at) oder im Zentrum Betreuung und Pflege veröffentlicht.

## 11. BEENDIGUNG, KÜNDIGUNG ODER VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Der Heimträger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende gem. § 27e Abs. 2 HVerG kündigen. Die Kündigungsgründe sind in § 27i HVerG und in § 15 Heimordnung taxativ aufgezählt.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Heimordnung § 14) jederzeit kündigen.

Der Vertrag endet jedenfalls

- ↳ infolge Zeitablaufs mit dem Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist
- ↳ infolge einverständlicher Auflösung mit dem vereinbarten Zeitpunkt
- ↳ infolge Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist
- ↳ durch vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung
- ↳ mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners

Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertrag endet fallen keine weiteren Kosten an. Die Wohneinheit ist an diesem Tag geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben mit Ausnahme von Punkt 11. dieses Vertrages.

Die Kündigungsgründe entnehmen Sie den §§ 14 und 15 Heimordnung oder den §§ 27h und 27i HVerG.

## 12. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens der Bewohnerin/des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag.

Der Heimträger verpflichtet sich im Falle des Ablebens einer Bewohnerin/eines Bewohners möglichst umgehend unter Beiziehung von zwei eigenberechtigten Zeuginnen/Zeugen Bargeld, Wertgegenstände sowie etwa vorhandene Urkunden, Wertpapiere und Sparbücher der Verstorbenen/des Verstorbenen schriftlich in einem Verzeichnis festzuhalten. Dieses wird dem Notar gem. § 151 Außerstreitgesetz igF unverzüglich übermittelt.

Die Nachlassgegenstände sind von den Angehörigen / Erben bis zum Abschluss der Verlassenschaft in Gewahrsam zu nehmen und so aufzubewahren, dass sie jederzeit herausgegeben werden können.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von der Verlassenschaft bzw. den vermutlichen Erben die Abholung der Fahrnisse innerhalb von 5 Werktagen zu verlangen. Widrigenfalls ist er berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nachlasses die Lagerung dieser Fahrnisse an einen befugten Verwahrer zu übertragen.

## 13. HEIMORDNUNG

Die geltende Heimordnung ist sowohl für den Heimträger als auch für die Bewohnerin/den Bewohner verbindlich. Die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

## 14. BESCHWERDEN – HEIMAUF SICHT

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Betrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) der Bewohnerin/des Bewohners an die Leitung- bzw. Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes oder das Heimforum oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen.

Der Betrieb unterliegt der Kontrolle durch die Heimaufsicht, die von der Sozialabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen wird. Informationen zur Heimaufsicht und deren Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummer) sind dem Aushang im Eingangsbereich des Zentrums Betreuung und Pflege zu entnehmen.

## 15. DATENSCHUTZ

Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung ihrer/seiner personenbezogenen (sensiblen) Daten zu, soweit diese für die Aufnahme, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten/Ärztinnen sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind. Eine entsprechende Datenschutzerklärung liegt dem Heimvertrag bei.

- Vollmacht Datenschutz wurde erteilt
- Datenschutzerklärung unterfertigt

## 16. ERGÄNZENDE ERKLÄRUNGEN UND ERWACHSENENVERTRETUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Bewohnerin/des Bewohners dienen.

Sollte eine gesetzliche oder gerichtliche Vertretung notwendig sein, kann die Leitung des Zentrums Betreuung und Pflege eine solche bei Gericht anregen. Es werden jedoch weder durch die Einrichtung, noch durch den Träger Vertretungsleistungen bzgl. der Bewohner/innen übernommen.

## 17. GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers gegen die Bewohnerin/den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel ihr/sein Wohnsitz, ihr/sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort ihrer/seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen der Bewohnerin/des Bewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Zentrum Betreuung und Pflege liegt.

\_\_\_\_\_ am, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin / Bewohner  
bzw. Vertreter/in

\_\_\_\_\_  
Für den Sozialhilfeverband Linz-Land  
Leiterin / Leiter

### Beilagen:

- Heimordnung Beilage ./1
- Zustimmungserklärung Datenschutz Beilage ./2
- Entgelttarif (Heimentgelt) Beilage ./3